

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr:	VO/GV08/2011-744
Gemeinde Bad Kleinen		Status:	öffentlich
Federführend:		Aktenzeichen:	
Amt für Ordnung und Soziales		Datum:	03.03.2011
		Einreicher:	Bürgermeister
Beratung und Beschlussfassung zur zeitlichen Befristung für die Nutzung der Parktaschen in der Hauptstraße			
Beratungsfolge:			
Beratung Ö / N	Datum	Gremium	
Ö	15.03.2011	Ausschuss Gemeindeentwicklung und Tourismus Bad Kleinen	
Ö	16.03.2011	Ausschuss für Bau-, Verkehrsangelegenheiten und Umwelt Bad Kleinen	
Ö	05.04.2011	Gemeindevertretung Bad Kleinen	

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, die zeitliche Befristung für die Nutzung der Parktaschen in der gesamten Hauptstraße in Bad Kleinen aufzuheben.

Sachverhalt:

Mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.02.2009 wurde ein neues Verkehrskonzept für die Wohngebiete in Bad Kleinen beschlossen. Dieses Konzept wurde gemeinsam mit der unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg erarbeitet.

Während der Sitzung wurde auf Grund eines Ergänzungsantrages der CDU die Hauptstraße mit einbezogen und die Gemeindevertretung erweiterte den Beschlussgegenstand. Inhalt war die Beschilderung aller Parktaschen mit einer zeitlichen Befristung in der Hauptstraße.

Auf der Grundlage wurde die verkehrsrechtliche Anordnung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg beantragt.

Mit Datum vom 05.02.2009 erließ die o.g. Behörde eine verkehrsrechtliche Anordnung nur für die Parktasche vor der Apotheke.

Auf Grund der Anfrage von Frau Rathsack zur zeitlichen Begrenzung der Parktasche vor Hauptstraße 9 (neuer Blumenladen) wurde mit Datum vom 24.08.2010 erneut die verkehrsrechtliche Anordnung bei der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises NWM beantragt. Nach mehrfachen Gesprächen zur ausstehenden Anordnung ging am 20.01.2011 eine Stellungnahme der Behörde beim Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen ein. Diese Stellungnahme ist als Diskussionsgrundlage beigefügt.

Ergänzend zu diesem Schreiben wurde auf Nachfrage mitgeteilt, dass alle Parktaschen mit einer gleichen zeitlichen Befristung ausgeschildert werden müssten.

Weiterhin gilt zu bedenken, dass mit dem Beschilderungskonzept für die Gemeinde Bad Kleinen der „Schilderwald“ abgeschafft werden sollte. Bei Beschilderung jeder einzelnen Parktasche und der darin befindlichen Grundstücksein- und ausfahrten würde genau das Gegenteil erreicht werden.

In dem Schreiben der Straßenverkehrsbehörde wird zudem darauf verwiesen, dass die Parktaschen öffentlich und damit für jedermann zu nutzen sind. Gleichzeitig wird auf die Pflicht von Geschäftsinhabern zur Schaffung von eigenen Parkplätzen hingewiesen.

Die Straßenverkehrsbehörde bittet deshalb darum, sich noch einmal mit dem Vorhaben der zeitlichen Befristung der Parktaschen zu beschäftigen, auch unter dem Aspekt der oben genannten Hinweise.

Anlage/n:

Schreiben der unteren Straßenverkehrsbehörde vom 18.01.2011

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

Landkreis Nordwestmecklenburg

Die Landrätin

FD Ordnung / Sicherheit / Straßenverkehr
- Untere Straßenverkehrsbehörde -



Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1155 • 23931 Grevesmühlen

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
für Gemeinde Bad Kleinen
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg

Auskunft erteilt Ihnen

Herr Daetz

Zimmer	Telefon	Fax
14	03881-722-359	03881-722-363

E-mail

j.daetz@nordwestmecklenburg.de

Ort, Datum

Grevesmühlen 2011-01-18

Beschluss der GV Bad Kleinen vom 04.02.2009 zur Beschilderung der Parktaschen in der Hauptstraße in Bad Kleinen

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits mehrfach wurde die Untere Verkehrsbehörde des LK auf o.g. Beschluss mit der Bitte um entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung verwiesen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind die Parktaschen gegenüber Haus Nr.14 (Bäckerei) und vor Haus Nr.13 (Apotheke) als Zeitparkplätze beschildert.Nach o.g.Beschluss sollen alle vorhandenen Parktaschen als Zeitparkplätze ausgewiesen werden.

Aus Sicht der Unteren Verkehrsbehörde besteht einerseits kein hinreichender Bedarf dafür, zum anderen muss der ruhende Verkehr dann auch überwacht werden.Bei gelegentlichen Beobachtungen der Situation hatte kaum ein Fahrzeug eine Parkuhr benutzt und stand z.T.auch länger als zulässig – ohne irgendjemanden zu behindern.

Dass bei Sperrung des Bahnhofsvorplatzes Bahnreisende teilweise die Parktaschen ganztägig blockieren, lässt sich durch eine mobile Beschilderung für den Bauzeitraum vermeiden – sofern denn gewollt Die bestehenden Parktaschen sind öffentlicher Verkehrsraum, Geschäftsinhaber müssen nach § 49 Landesbauordnung (Auszug als Anlage) eigene Stellplätze vorhalten.

Verweisen möchte ich aber auch darauf, dass die Parktaschen z.T.über Grunstückszufahrten reichen und eine Beschilderung relativ unübersichtlich wäre.

Unter Berücksichtigung dieser Fakten halte ich es für akzeptabler, gar keine Zeitparkplätze, dafür aber einen Behindertenparkplatz vor der Apotheke auszuweisen.

Ich möchte die Gemeindevertreter deshalb bitten, den Beschluss in diesem Sinne zu überdenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jürgen Daetz

Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg

23936 Grevesmühlen • Börzower Weg 3
☎ (0 38 81) 7 22- 0 Fax: (0 38 81) 7 22- 3 40

E-Mail: info@nordwestmecklenburg.de

Bankverbindung:

Konto der Kreiskasse NWM bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
BLZ 140 510 00 Konto-Nr. 1 000 034 549

Homepage: <http://www.nordwestmecklenburg.de>

2130-10

**Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern
(LBauO M-V)**

Vom 18. April 2006

Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neugestaltung der Landesbauordnung und zur Änderung anderer Gesetze vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102)

Fundstelle: GVOBl. M-V 2006, S. 102

[Ausgabe im Zusammenhang](#)

[Zur Inhaltsübersicht](#)

§ 49

Stellplätze, Garagen

(1) Die notwendigen Stellplätze oder Garagen (§ 86 Abs. 1 Nr. 4) sind auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück herzustellen, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert wird.

(2) Die Gemeinde hat den Geldbetrag für die Ablösung von Stellplätzen oder Garagen zu verwenden für die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen. Soweit für den Verwendungszweck nach Satz 1 kein Bedarf besteht, kann der Geldbetrag auch für sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs verwendet werden.

(3) Ist nach der Nutzung der baulichen Anlage mit einem erheblichen Zu- oder Abgangsverkehr mit Fahrrädern zu rechnen, sind Abstellmöglichkeiten für Fahrräder in dem erforderlichen Umfang herzustellen.